



§ 31 Zulassung zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“

- (1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Soziale Arbeit ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 31 Absatz 2 ff. der Zulassungsordnung der KH Freiburg erfüllt.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit setzt zusätzlich voraus:
 1. Den Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit oder eines vergleichbaren grundständigen Studiengangs der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsbezeichnung für einen Masterstudiengang der Sozialen Arbeit.
 2. Ein Motivationsschreiben im Umfang von etwa 1.500 Zeichen (1 Normseite), in dem die beruflichen Tätigkeiten und Praxiserfahrungen in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, der Bezug der bisherigen akademischen Ausgangsbasis (Studium) zu den angebotenen Studieninhalten des Masterstudiengangs dargelegt wird und aus dem hervor geht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für den*die Bewerber*in eröffnen. Über die Annahme oder Ablehnung des Motivationsschreibens entscheidet die Studiengangsleitung.
- (4) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen der Sozialen Arbeit, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn bis zum Studienbeginn zusätzlich erworbene Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden können. Eine Anrechnung von zusätzlichen Kompetenzen und Qualifikationen kann erfolgen, wenn sie nach dem ersten Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit erworben wurden und nachgewiesen wird, dass
 1. berufliche Tätigkeiten entsprechend eines Vollzeitäquivalents auch in Kombination für mindestens 900 Stunden (ca. ein halbes Jahr) ausgeübt wurden und fachspezifisch relevant sind, oder
 2. Weiterbildungen, Fortbildungen oder vergleichbare Maßnahmen, die angerechnet werden sollen, insgesamt einen Umfang von mindestens 900 Stunden umfassen und bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss inhaltlich einschlägig sind, oder
 3. Lehrveranstaltungen nach dem ersten Hochschulabschluss zusätzlich besucht wurden, die inhaltlich an den Masterstudiengang anschlussfähig sind.Eine Kombination aus 1 bis 3 ist möglich, wenn die erworbenen Kompetenzen zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Kompetenzen, die zusätzlich während des ersten Hochschulstudiums erworben wurden, können gemäß § 45 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung angerechnet werden, sofern sie nicht Teil des ersten grundständigen Studiums waren.
- (5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 31 der Zulassungsordnung – Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der KH Freiburg treten zum 01.09.2026 in Kraft.